



Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 25.02.1990 gegründete Verein führt den Namen Polar Pinguin Berlin und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, als Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe und als Möglichkeit, das Leistungsvermögen zu erproben und zu erhalten. Dafür wird ein regelmäßiger Trainingsbetrieb angeboten und die Teilnahme an sportlichen Wettbewerben gewährleistet. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich dabei auch dem Freizeit- und Breitensport. Er bezweckt dabei auch die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit und ermöglicht die Inklusion von Menschen mit Einschränkungen. Gefördert wird insbesondere Fußballspielen, Turnen, Leichtathletik und Basketball.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- (3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er verurteilt jede Art von Gewalt und Diskriminierung. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor Diskriminierung und jeder Art von Gewalt zu initiieren und umzusetzen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein Pro Asyl e.V. – Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge (Moselstr. 4, 60329 Frankfurt am Main, AG Frankfurt, VR9115), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Ehrenmitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen sowie passiven Mitgliedern, die sich nicht im Verein sportlich betätigen. Minderjährige Mitglieder werden gesetzlich vertreten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch die Antragstellende Person zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Annahme von Anträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verbunden. Der Mitgliedsbeitrag, ggf. Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.



- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt, Ausschluss, Tod. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Eine Kündigungsfrist besteht nicht.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblichem Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung oder auch bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die satzungsmäßigen Ziele und Interessen des Vereins.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Dem Antrag auf Ausschließung ist dem Mitglied 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme der betroffenen Person ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht.
- (7) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Andere Ansprüche eines ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (8) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.



- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie sind in der Beitragsordnung festgehalten, die zum 1.7.2023 in Kraft tritt.
- (4) Antragstellende Personen, die aufgrund ihres Aufenthaltsrechtlichen Status nur einen vorübergehenden Wohnsitz in Deutschland haben, deren Aufenthaltsstatus in Deutschland ungeklärt ist oder deren Lebenssituation aus anderen Gründen eine gesonderte Betrachtung bedarf, können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden und dennoch Mitglieder des Vereins werden. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen besteht Beitragspflicht.

§5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) eine hauptamtliche Geschäftsführung als besondere Vertretung des Vorstands nach § 30 Satz 1 BGB, der bestimmte Aufgaben zur Entlastung des Vorstands zugewiesen werden. Diese sind damit nicht mehr Angelegenheiten des Vorstands (§§ 27 Absatz 3, 40, 30 BGB). Die Aufgaben sind im Vertrag der Geschäftsführung aufgeführt. Die besondere Vertretung wird vom Vorstand bestellt. Dieser kann die besondere Vertretung auch abberufen.

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,



- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach §3,
 - j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach §3
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §3,
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsmäßig vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 Prozent der Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Die Einladung kann ebenso persönlich oder durch E-Mail erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag des Termins der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.



Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 Prozent der Anwesenden beantragt wird.

- (6) Anträge können von jedem Mitglied und vom Vorstand gestellt werden.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll abzuschließen, das von der Versammlung leitenden sowie der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll wird allen Mitgliedern per E-Mail zugesendet.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimmrecht sowie ein aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimmrecht und ein aktives Wahlrecht. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen ein Stimm- und ein aktives Wahlrecht, wenn sie durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden.
- (2) Das Stimmrecht kann von Mitgliedern, die bereits das 18 Lebensjahr beendet haben, nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.



- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§8 Der Vorstand

- (1) Die Leitung des Vereins übernehmen geschäftsführender Vorstand und Geschäftsführung als besondere Vertretung. Je eine Person aus Geschäftsführung und geschäftsführendem Vorstand vertreten gemeinsam.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus Präsidenten*in und Vizepräsidentin*en und Schriftführer*in.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) geschäftsführendem Vorstand
 - b) Medienwart*in
 - c) Kinderschutzbeauftragte*r
 - d) Koordination Nachhaltigkeit und Antidiskriminierung
 - e) Personalwart*in

Die Leitungen der bestehenden Abteilungen erweitern den Vorstand und werden von Geschäftsführung und geschäftsführendem Vorstand bestellt. Die Abteilungsleitungen berichten an Geschäftsführung und Vorstand.

- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand und die Geschäftsführung vertreten. Der Vorstand und die Geschäftsführung führen die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) Der Vorstand wird für jeweils ein Jahr gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Präsident*in bzw. bei Abwesenheit der Vertretungen. Vertretungen der*des Präsident*in sind in der Folge Vizepräsident*in, Geschäftsführ*in



Schriftführer*in. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person ein Ersatzmitglied bestellen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfende, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfenden haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des/der Geschäftsführung und des übrigen Vorstandes.

§10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27.06.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereines Polar Pinguin Berlin beschlossen.